

RS OGH 2003/11/5 9ObA85/03w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2003

Norm

GewO 1859 §82a lit a

Rechtssatz

Der Arbeitnehmer, der ohne Hinweis auf seine gesundheitliche Beeinträchtigung gekündigt hat, kann sich - wenn nicht von einem Verzicht auf den Lösungsgrund auszugehen ist - auch noch in der Kündigungsfrist auf den darin gelegenen Lösungsgrund berufen, sofern es dem Arbeitgeber innerhalb der verbleibenden Kündigungsfrist noch möglich ist, dem Arbeitnehmer einen geeigneten, den oben dargestellten Anforderungen entsprechenden Ersatzarbeitsplatz anzubieten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 85/03w
Entscheidungstext OGH 05.11.2003 9 ObA 85/03w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118655

Dokumentnummer

JJR_20031105_OGH0002_009OBA00085_03W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at